

Vordruck gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorV

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 69 Abs. 3 BbgBO

Aktenzeichen der Gemeinde

BA 24/012

Geschäftszeichen der unteren Baubehörde

40.015.00/24/1.6.2V/T12**1. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft**

Name/ Firma ABO Energy GmbH Co. KGaA				Vorname	
Straße Unter den Eichen		Hausnummer 7	Land	PLZ 65195	Ort Wiesbaden
Telefon	Fax		E-Mail		

1.1 Baugrundstück

Gemarkung – Flur – Flurstück(e) Gollmitz - 3 - 233, Gollmitz - 4 - 6/3, Gollmitz - 4 - 8, Gollmitz - 5 - 13				
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	Ortsteil

2. Bebauungsplan (§ 30 BauGB)

Das Vorhaben liegt	
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 1 BauGB)	
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 2 i. V. m. § 12 BauGB)	
Nr./ Bezeichnung des Bebauungsplans	Gebietsart nach der BauNVO
Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

3. Innenbereich (§ 34 BauGB)

Das Vorhaben liegt	
<input type="checkbox"/> innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)	
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB)	
Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete der BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Gebietscharakter Nach § <input type="text"/> BauNVO: <input type="text"/>	
Das Bauvorhaben hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Der Gewerbe- oder Handwerksbetrieb kann trotz Abweichung von der Eigenart der näheren Umgebung zugelassen werden (§ 34 Abs. 3a Satz 1 BauGB) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Es liegt eine Satzung vor nach	
<input type="checkbox"/> § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB	<input type="checkbox"/> § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB <input type="checkbox"/> § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

GZ der unteren Baubehörde: 40.015.00/24/1.6.2V/T12

AZ der Gemeinde: BA 24/012

4. Außenbereich (§ 35 BauGB)

Das Vorhaben liegt	Gebietsart		
<input checked="" type="checkbox"/> im Außenbereich (§ 35 BauGB)			
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes			
<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. <input type="text" value="5"/> BauGB			
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB			
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. <input type="text"/> Buchstabe <input type="text"/> BauGB			

5. Planreife (§ 33 BauGB)

<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, dessen Aufstellung beschlossen ist (§ 33 BauGB)			
Nr./ Bezeichnung des Bebauungsplans		Gebietsart nach der BauNVO	
Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2 bis 5 BauGB wurde durchgeführt (§ 33 Abs. 1 BauGB)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Das Vorhaben kann im Fall des § 4a Abs. 3 Satz 1 vor einer erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugelassen werden (§ 33 Abs. 2 BauGB). Die Änderung bzw. Ergänzung wirkt sich nicht auf das Vorhaben aus	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Das Vorhaben kann bei Verfahren nach § 13 BauGB vor Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugelassen werden (§ 33 Abs. 3 BauGB). Die betroffene Öffentlichkeit und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten Gelegenheit zur Stellungnahme	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Das Vorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Der Antragsteller hat die künftigen Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger anerkannt (Erklärung nach § 33 BauGB liegt bei)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

6. Ausnahmen und Befreiungen (§ 31 BauGB)

Das Einvernehmen (§ 36 BauGB) wird für das genehmigungspflichtige Vorhaben erteilt zu			
Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB	<input type="checkbox"/> entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB	<input type="checkbox"/> entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

7. Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen (§§ 14, 15 BauGB)

Das Vorhaben liegt	
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich folgender Veränderungssperre nach § 14 BauGB	
Nr./ Bezeichnung der Veränderungssperre:	
Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Einvernehmen erteilt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB wird beantragt, Begründung siehe unter Nr. 15	

8. Örtliche Bauvorschriften (§ 87 BbgBO)

<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschriften nach § 87 BbgBO		
Nr./ Bezeichnung der örtlichen Bauvorschrift:	In-Kraft-Treten am:	Fundstelle:
Das Einvernehmen (§ 36 BauGB) zu Abweichungen für das genehmigungspflichtige Vorhaben wird erteilt (§ 67 Abs. 3 BbgBO)		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

9. Benutzbarkeit und Zufahrtswege (§ 4 Abs. 1 BbgBO)

Die Zufahrt ist gesichert

- durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche
- durch eine befahrbare, rechtlich gesicherte Zufahrt

 Die Zufahrt ist nicht gesichert

Die Zufahrtswege sind benutzbar ab:

 Die Zufahrt ist nicht erforderlich**10. Benutzbarkeit der Wasserversorgungsanlagen**

Die Wasserversorgung ist gesichert durch

 Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich Zentrale Wasserversorgung eigenen Brunnen

ab:

Zur Brandbekämpfung steht eine ausreichende Menge Wasser zur Verfügung

 ja nein Die Bestätigung der für die Wasserversorgung zuständigen Körperschaft liegt bei**11. Benutzbarkeit der Abwasserbeseitigungsanlagen**

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch

 Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich Kanalisation Kleinkläranlage Sammelgrube Sickeranlage

ab:

 Die regelmäßige Entleerung der Sammelgrube und die einwandfreie und schadlose Abwasserbehandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage sind gewährleistet. Die Bestätigung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft liegt bei

Die Niederschlagswasserbeseitigung ist gesichert durch

 Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanalisation Einleitung in ein Gewässer auf Grund § 43 Abs. 1 BbgWG Versickerung auf dem Grundstück auf Grund § 54 Abs. 4 BbgWG**12. Schutzgebiete**

Das Grundstück liegt

 im Naturschutz- / Landschaftsschutzgebiet im Wasserschutzgebiet im Überschwemmungsgebiet im Bauschutzbereich in einem sonstigen Schutzgebiet:**13. Denkmalschutz** Das Vorhaben betrifft ein Denkmal oder liegt in der Umgebung eines Denkmals Das Denkmal ist im Verzeichnis der Denkmale eingetragen (§ 3 BbgDSchG)

Nr. / Bezeichnung:

 Das Denkmal ist vorläufig unter Schutz gestellt

Anordnung Nr.:

vom:

14. Sonstige Angaben

Das Vorhaben liegt in einem Umlegungsgebiet nach § 52 BauGB	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 142 BauGB	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 172 BauGB	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
Das Vorhaben liegt im Bereich des Flurbereinigerfahrens					
Bezeichnung:					
Das Grundstück liegt in der Nähe (bitte Entfernung in Meter angeben!)					
<input type="checkbox"/> einer Bundesautobahn		Meter	<input type="checkbox"/> eines Flughafens/ einer Flugsicherungsanlage		Meter
<input type="checkbox"/> einer Bundesstraße		Meter	<input type="checkbox"/> eines militärischen Schutzbereichs		Meter
<input checked="" type="checkbox"/> einer Landesstraße	anliegend	Meter	<input type="checkbox"/> eines öffentlichen Gewässers		Meter
<input type="checkbox"/> einer Kreisstraße		Meter	<input type="checkbox"/> einer kV-Stromleitung		Meter
<input type="checkbox"/> einer kommunalen Straße		Meter	<input checked="" type="checkbox"/> eines Waldes	anliegend	Meter
<input type="checkbox"/> einer Eisenbahnanlage		Meter	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges:	Feld- und Waldwege	anliegend Meter

15. Erläuterungen zur fachbehördlichen Stellungnahme der Gemeinde (§ 69 Abs. 3 BbgBO)(auf besonderem Blatt)**Tiefbau - Zu 9.) – Zufahrtswege**

Die geplante Wegetrasse liegt teilweise auf gewidmeten Feld- und Waldwegen der Stadt Calau. Diese sind für die Erschließung von Baufeldern für WEA nicht geeignet.

Die Zufahrt zu den baulichen Anlagen erfolgt von der Landesstraße L 553. Die Erlaubnis des zuständige Baulastträgers ist einzuholen.

Die Zufahrt für den Brandschutz und die damit verbundene Erreichbarkeit der Objekte ist über die gewidmeten Wege oder gesicherte Privatgrundstücke zu gewährleisten. Der dafür notwendige Wegeausbau ist durch einen Gestattungsvertrag zu regeln.

Die Versickerung des Niederschlagswassers von den versiegelten Flächen hat vor Ort zu geschehen. Das anfallende Niederschlagswasser aus der Wegetrasse ist im Bankettbereich zu versickern und darf nicht zu Schäden an Nachbarflurstücken führen.

Brandschutz(Digitale) Funkanlagen (BOS):

Es ist zu überprüfen / sicherzustellen, dass die Datenfunklinien der nicht polizeilichen BOS (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) nicht beeinträchtigt werden.

Hier insbesondere 1. das der digitalen Alarmierung (Besitzer Landkreis OSL), 2. Analoges Gleichwellenfunksystem (Landkreis OSL), 3. Digitalfunknetz (Eigentümer Bund / Land Brandenburg).

Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Datenfunkliniensysteme jeweils völlig selbstständige/eigenständige Netze sind und daher einer differenzierten separaten Betrachtung bedürfen.

Durch die Errichtung von WEA sind Beeinträchtigungen von Funkanlagen der (BOS) möglicherweise nicht auszuschließen.

Zur Vermeidung von entsprechenden Störungen sollte unbedingt eine Überprüfung der Auswirkungen auf die im Landkreis OSL als auch in den Nachbarlandkreisen verwendeten BOS-Frequenzen geprüft werden. Verantwortlich für eine hinreichende Klärung ist auch hier der Errichter/Betreiber der WEA.

Erschließung:

Grundsätzlich ist Folgendes umzusetzen.

Dem „Leitfaden des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald“ ist als Mindeststandard vollständig zu entsprechen!

Selbst wenn dieser Leitfaden vom Land zwischenzeitlich zurückgezogen worden ist, sind die darin enthaltenen Parameter in analoger Anwendung noch immer maßgebend.

Die Zuwegungen zu den zu errichtenden Anlagen müssen für Feuerwehrfahrzeuge problemlos und sicher befahrbar sein.

Die **Tragfähigkeit** muss dazu **18 t** betragen! Ein entsprechender fachgerechter Unterbau ist vom Projektbetreiber herzustellen und vorab mit dem Bauamt der Stadt Calau, SG Tiefbau abzustimmen.

Die Breite der Erschließungswege muss mindestens 4,0 m betragen und jeweils ein notfalls überfahrbaren Seitenbereich von je 0,75 m (nach links und rechts) aufweisen. Das von Pflanzenbewuchs stets frei zu haltende Lichtraumprofil beträgt

mindestens 4,0 m über Wege-/ Fahrbahndecke und seitlich mindestens jeweils 2,0 m zur Fahrbahn- / Wegkante. Genügen die vorhandenen Wege diesen Vorgaben nicht, sind sie vom Projektbetreiber / Antragsteller auf dessen Kosten fachgerecht auszubauen / frei zu schneiden. Diesbezüglich ist Einvernehmen mit der Stadt Calau, Bauamt, SG Tiefbau sowie Benehmen mit der Forstbehörde herzustellen.

Erforderlichenfalls hat sich der Errichter/Projektbetreiber gegenüber der Stadt Calau vertraglich zu verpflichten.

Die Erschließung des Areals muss über mindestens zwei entgegengesetzte Trassen sichergestellt werden, die v.g. Kriterien erfüllen müssen.

Der/die Anlagenbetreiber sollen zwecks Unterstützung und Optimierung des Brandschutzes/von Rettungseinsätzen zur Registrierung der Anlage(n) auf der WEA NIS-Internetplattform (Windenergieanlagen Notfallinformationssystem) verpflichtet werden.

Löschwasserversorgung:

Gegenwärtig ist im gesamten betroffenen Gebiet KEINE angemessene Löschwasserversorgung vorhanden!

Ein Abstellen allein auf Tanklöschfahrzeuge des örtlichen Brandschutzträgers wäre hier nicht einmal als ansatzweise ausreichend einzustufen.

Den absoluten Mindeststandard setzt auch hier der „Leitfaden des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald“.

Besagte Löschwasserversorgung ist als Löschwasserversorgung des sog. Objektschutzes i.S.d. § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BgbBKG einzustufen. Sie ist ausdrücklich nicht Teil des Grundschatzes und kann deshalb auch nicht nach dessen Maßstäben bewertet bzw. gar aus dessen Mitteln / Kontingenten bewerkstelligt werden.

Insbesondere kann das in den umliegenden Ortslagen vorhandene öffentliche Trinkwassernetz des sog. Grundschatzes NICHT zur Deckung des Objektschutzes genutzt werden.

Es ist im Rahmen des Objektschutzes gemäß § 14 Abs. 1 BgbBKG durch den Projektbetreiber eine angemessene Löschwassermenge (4x mind. 96m³/h über 2 Stunden, ganzjährige Verfügbarkeit), wahlweise über 4 subterran verbaute Tanks (a 100m³) bereit zu stellen.

An den Entnahmestellen selbst ist eine ausreichend große und befestigte Aufstellfläche für Feuerwehrfahrzeuge zu installieren (Abmaß: 12m x 7m).

Die Entnahmestellen sind sehr gut sichtbar zu kennzeichnen (Schrifthöhe mind. 20cm). An den Zufahrten zur Entnahmestelle sind Wegweiser zu stellen.

Die Löschwasserbevorratung ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vollständig und einsatzfähig fertig zu stellen. Die Entnahmestellen sind dann unmittelbar vom Landkreis Oberspreewald-Lausitz als Brandschutzdienststelle abzunehmen.

Die Löschwasserbevorratung hat vom Anlagenbetreiber nicht nur errichtet, sondern für die gesamte Nutzungsdauer der WEA auch im Weiteren ständig voll befüllt und technisch betriebsstüchtig unterhalten zu werden.

Brandschutz allgemein:

Dem „Leitfaden des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald“ ist als Mindeststandard zu entsprechen!

Neben der aufgezeigten Löschwasserversorgung (Objektschutz !) ist festzustellen, dass der vorhandene örtliche Brandschutz der Stadt Calau derzeit nicht in der Lage ist, aus seinen vorhandenen Mitteln an Einsatz- und Fahrzeugtechnik, die geplanten Windenergieanlagen einschließlich der umliegenden Wälder adäquat abzusichern. Zur Absicherung zwingend zu beschaffende zusätzliche Fahrzeuge und Einsatzmittel sind weder kurzfristig im Gefahrenabwehrbedarfsplan noch im Haushaltsplan der Stadt Calau abgebildet. Auf Grundlage der vorliegenden Antragstellung i.V.m. den bereits im Weiteren vorhandenen WEAs wird gegenwärtig von einem zusätzlichen kurz- bis mittelfristigen Fahrzeugbeschaffungsbedarf von gleich zwei Fahrzeugen (1x Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20, Löschgruppenfahrzeug 10) ausgegangen.

Dieser entstehende Fahrzeugbeschaffungsbedarf ist dem Objektschutz mit den daraus für den Objektbetreiber entstehenden Verpflichtungen geschuldet.

Den Gemeinden als örtliche Brandschutzträger obliegt indes ausschließlich der Grundschatz, nicht aber v.g. Objektschutz.

Die Feuerwehr Calau, insbesondere die Stadtwehführung ist vom Anlagenbetreiber vor Inbetriebnahme der WEAs in der Nutzung der Entnahmestelle zu unterweisen.

Dem örtlichen Brandschutzträger (Stadt Calau) ist ein verantwortlicher Ansprechpartner für die Löschwasserbevorratung sowie ein Verantwortlicher für die jeweilige WEA nebst vollständiger Kontaktoption (Anschrift, Telefon, E-Mail, Fax) schriftlich mitzuteilen.

Sollten sich spätere Änderungen zur Verantwortlichkeit ergeben, sind auch diese der Stadt Calau unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben!

Außerdem sollen vom Projekt-/Anlagenbetreiber eigenverantwortlich Feuerwehrpläne nach DIN 14095 in ausreichender Anzahl erstellt und u.a. der Feuerwehr Calau sowie der Stadt Calau als örtlichen Brandschutzträger zur Verfügung gestellt werden (mind. 3 Pläne gedruckt; 1x digital!).

Zu (weiteren) brand- und katastrophenschutztechnischen Belangen ist im o.g. Verfahren der Landkreis mit seinem entsprechenden Fachamt (Amt für Verbraucherschutz, Ordnung und Landwirtschaft; Sachgebiet Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz, Dienststelle Großräschen, Seestraße 28, 01983 Großräschen) verbindlich anzuhören.

Fazit:

Aufgrund der gegenwärtig nicht sichergestellten Beschaffung v.g. zusätzlicher Feuerwehrfahrzeuge kann die Stadt Calau als örtlicher Brandschutzträger der vorliegenden Antragstellung bestenfalls bedingt zustimmen.

Zum jetzigen Sachstand wird die Antragstellung aus brandschutztechnischer Sicht erst als genehmigungsfähig bewertet, wenn dem aufgezeigten Fahrzeugbeschaffungsbedarf entsprochen worden ist.


i.A. Spiller
Bauamtsleiter

10.09.2024

Stadt Calau
Bauamt
Platz des Friedens 10
03205 Calau

GZ der unteren Baubehörde: 40.015.00/24/1.6.2V/T12

AZ der Gemeinde: BA 24/012

16. Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde (§ 36 BauGB)

Der Bauantrag ist eingegangen am:	<input type="text" value="15.08.2024"/>	
Die Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB endet am:	<input type="text" value="14.10.2024"/>	
Das Bauvorhaben wurde behandelt		
<input type="checkbox"/> als Angelegenheit der laufenden Verwaltung	<input checked="" type="checkbox"/> mit Beschluss vom:	<input type="text" value="25.09.2024"/>
Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

17. Bauplanungsrechtliche Begründung für die Versagung des Einvernehmens(auf besonderem Blatt)**Siehe**

Anlage 1: Beschlussvorlage Nr. 87/2024

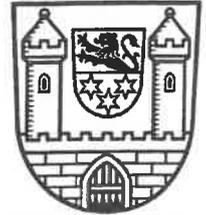
Anlage 2: Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.09.2024, (Beschluss-Nr. 94/2024)

18. Unterschrift und Stempel

Ort	Datum
Calau	27.09.2024
Unterschrift	
	
i.A. Spiller	
Bauamtsleiter	

Stempel
Stadt Calau Bauamt Platz des Friedens 10 03205 Calau

Stadt Calau Beschlussvorlage



Nummer: 87/2024

federführendes
Amt/Fraktion: Bauamt
Verantwortlicher: Herr Spiller

(vom Abgeordneten selbst auszufüllen)

Beratung in/im	Sitzung am	Behandlung		Ja	Nein	Ent- haltung
		öffentlich	nicht öffentlich			
Bau- und Finanzausschuss	10.09.2024	x		6	2	-
Hauptausschuss	17.09.2024	x		8	1	-
Stadtverordnetenversammlung	25.09.2024	x		13	2	4

Betreff: Antrag der Firma ABO Energy GmbH Co. KGaA auf Baugenehmigung zur Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WKA) am Standort 03205 Calau (Windpark Settinchen)

Finanzielle Mittel werden nicht benötigt.

Produkt/Leistung:	
Ergebnis-/Bilanzkonto:	
Finanzrechnungskonto:	
Kenntnis genommen:	
Kämmerei	

Wer soll zur Beratung in der Stadtverordnetenversammlung hinzugezogen werden:

Vorlage sollen erhalten:

- Stadtverordnete
 Bürgermeister
 Amtsleiter
 Ortsvorsteher
 Pressestelle
 Seniorenbeirat
 Sportbeirat
 Fachkraft für Kinder- und Jugendbeteiligung
 Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

1. Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Calau beschließt das Versagen des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zum Antrag der Firma ABO Energy GmbH Co. KGaA auf Baugenehmigung zur Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WKA) am Standort 03205 Calau (Windpark Settinchen).

2. Begründung:

Die Firma ABO Energy GmbH Co. KGaA, Wiesbaden, stellt den Antrag auf Baugenehmigung für Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) im Rahmen eines BImSchG-Verfahrens, (Antrag nach

Bundesimmissionsschutzgesetz, Anschreiben vom 09.08.2024, Eingang bei der Gemeinde am 15.08.2024, Reg.-Nr. 40.015.00/24/1.6.2V/T12).

Der Standort befindet sich südlich der Ortslage Gollmitz. Die geplanten Bauorte liegen im Außenbereich in der Gemarkung Gollmitz. Für den gesamten Bereich liegt kein Flächennutzungsplan vor. Die Flächen werden momentan als Wald- bzw. Ackerflächen genutzt. (Übersichtsplan – Anlage). In unmittelbare Nähe befinden sich zwei vorhandene WEA.

Nördlich der Ortslage Gollmitz wurden im Dezember 2022 zwei Anträge der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG mit insgesamt 10 WEA gestellt, Kemmen 1 und Kemmen 2. Für diese wurden mit Beschluss Nr. 05/2023 und Nr. 06/2023 der Stadtverordnetenversammlung das Einvernehmen versagt. Die Genehmigungen für diese 10 WEA liegen noch nicht vor. Die Genehmigungsbehörde Landesamt für Umwelt (LfU) beabsichtigt das nicht erteilte Einvernehmen der Gemeinde zu ersetzen und die Genehmigung zu erteilen.

Des Weiteren wurde im April 2024 ein Antrag der Firma WKN auf Errichtung und Betrieb von 6 WEA nördlich der Ortslage Gollmitz (Gemarkung Kemmen und Klein Mehßow) gestellt. Diese Anlagen tangieren die beantragten Anlagen von UKA Cottbus. Die Bearbeitung des Verfahrens wurde von der Genehmigungsbehörde, dem LfU, bis auf Widerruf gestoppt. Über das Einvernehmen der Gemeinde wurde bereits mit Beschluss Nr. 43/2024 entschieden, das Einvernehmen wurde versagt. Das Antragsverfahren wurde mit Anschreiben des LfU vom 09.08.2024 wieder aufgenommen und wird von der Verwaltung entsprechend des vorliegenden Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Nr. 43/2024 weiterbearbeitet.

Der vorliegende Antrag ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Gemäß § 35 BauGB Abs. 1 ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die 57. Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald hat am 19.12.2022 den Beschluss über die Aufstellung eines Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald gefasst.

Der Entwurf dieses sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ mit seiner Begründung und dem Umweltbericht befindet sich im Aufstellungsverfahren und hat im Zeitraum vom 2. November 2023 bis zum 10. Januar 2024 öffentlich ausgelegen. Die Stadt Calau hat sich mit der Stellungnahme vom 27.11.2023/ Beschluss Nr. 76/2023 der SVV vom 29.11.2023 gegen die Ausweisung der Vorrangfläche VR-WEN-27 Gollmitz Südost ausgesprochen.

Der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ beinhaltet eine Flächenausweisung von 1,85 % der Regionalfäche für WEA.

Die Stadt Calau hat mit dem geplanten Vorranggebiet im Entwurf dieses sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ in der Windfläche „VR-WEN-24“ und Teilfläche aus „VR-WEN-27“ 4,3 % der Gesamtfläche der Stadt mit WEA realisiert.

Die vier beantragten WEA befinden sich in dem geplanten Vorranggebiet VR-WEN-27

Die Stadt vertritt die Meinung, dass die Ortsteile der Stadt Calau, hier besonders auch Gollmitz, überproportional mit der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) belastet werden.

Auch wenn der Begriff der Umzingelung in den Rechtsvorschriften nicht enthalten ist, so ist doch eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen.

Gemäß vorliegendem Antrag zur Erschließung der Baubereiche sollen auch öffentliche Wege der Stadt Calau genutzt werden, welche als Feld- und Waldwege gewidmet sind. Diese Wege können momentan als Erschließungswege zur Errichtung von WEA nicht genutzt werden, da diese hierfür nicht ausgebaut sind (fehlende Tragfähigkeit, zu geringe Wegebreite, zu geringes Lichtraumprofil, zu geringe Radien usw.).

Die Beurteilung der Belange des Brandschutzes ergab, dass aufgrund der gegenwärtig nicht sichergestellten Beschaffung zusätzlicher Feuerwehrfahrzeuge die Stadt Calau als örtlicher Brandschutzträger der vorliegenden Antragstellung nicht zustimmen kann. Zum jetzigen Sachstand wird die Antragstellung aus brandschutztechnischer Sicht erst als genehmigungsfähig bewertet, wenn dem Fahrzeugbeschaffungsbedarf entsprochen worden ist.

Dementsprechend ist das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Bauantrag zu versagen.

3. Grundlagen der Beschlussfassung: (Gesetze, Beschlüsse)

- Hauptsatzung der Stadt Calau vom 30.06.2022
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024, (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38])

- BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

4. Welche Beschlüsse sind

zu ändern: ---

aufzuheben: ---

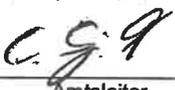
Unterschriften:

Vorlage wurde erarbeitet vom Bauamt, SG Stadtplanung

Calau, 03.09.2024



Einreicher
Frau Jochinke



Amtsleiter
Herr Spiller



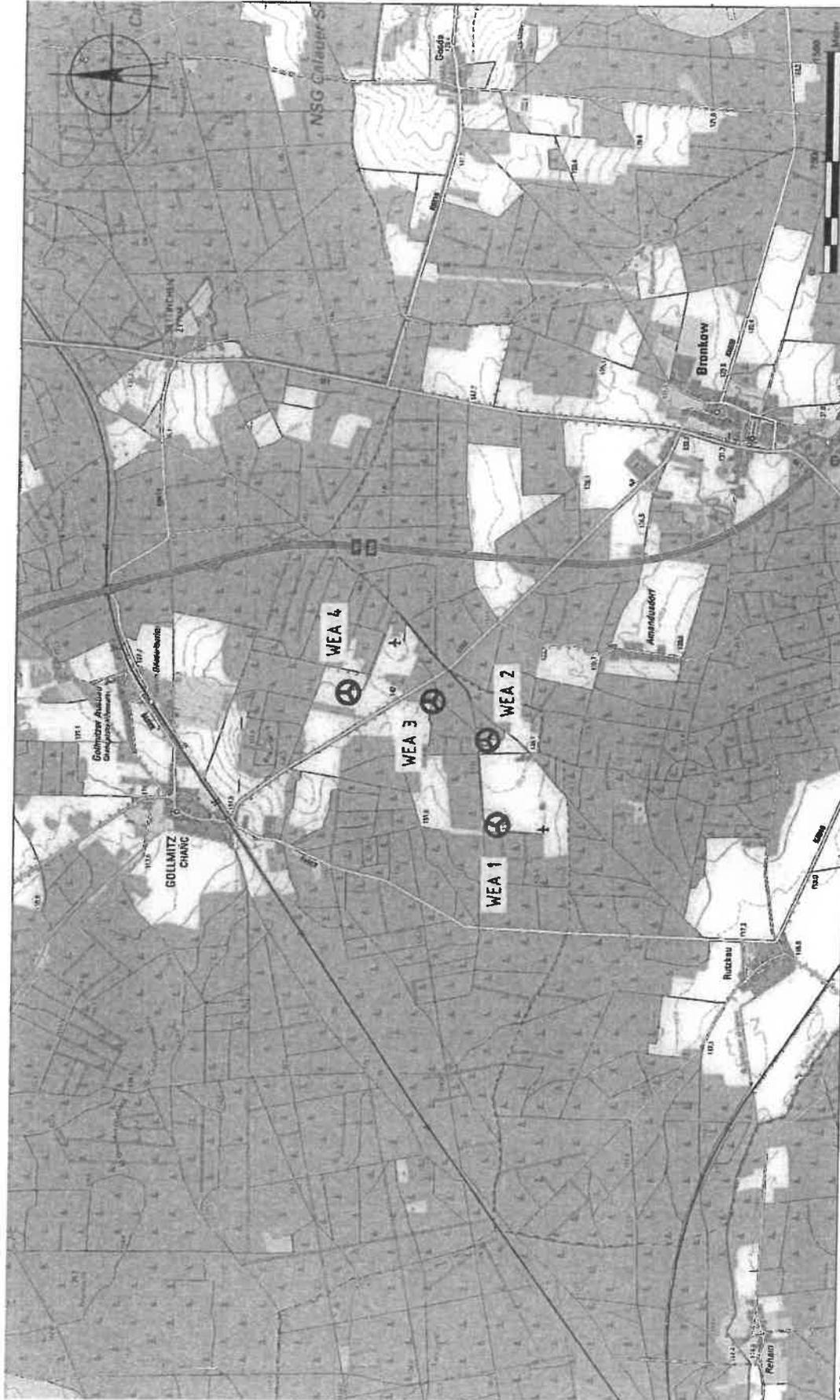
Bürgermeister
Herr Babenz

Es war nicht notwendig, Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung gem. § 22 BbgKVerf. von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Anlage: Übersichtsplan

Beschluss-Nr. 87/2024
Übersichtsplan

Anlage



LEGENDE

- Zentrale WEA, Windmühlensymbol A30-Wind
- Zugang neu, Scheiter dauerhaft
- Zugang Ausbau, Scheiter dauerhaft

ABO ENERGY
 Neuenhafer Promenade
 01105 Weizsäcker
 Tel. +49 (0)151 74 783-570
 www.aboenergy.de

Projekt:
 Windpark
 Seiflinschen
 Übersicht auf TK

510-SET-Seiflinschen-aktueller Stand.dwg

Projektname	510-SET-Seiflinschen-aktueller Stand.dwg
Projekt-Nr.	TK
Gezeichnet	D. Stawik
Geprüft	R. Scholz
Zeichnungsdatum	17.07.2024
Blatt-Nr.	01 von 01
Blattgröße	A3
Skala	1:25000

**Auszug
aus der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Calau am 25.09.2024**

Öffentliche Sitzung

- 25. Antrag der Firma ABO Energy GmbH Co. KGaA auf Baugenehmigung zur
Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WKA) am Standort
03205 Calau (Windpark Settinchen)
Vorlage Nr. 87/2024**

Beschlussfassung

Die Stadtverordnetenversammlung Calau beschließt das Versagen des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zum Antrag der Firma ABO Energy GmbH Co. KGaA auf Baugenehmigung zur Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WKA) am Standort 03205 Calau (Windpark Settinchen).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung: 19

Anwesend: 19 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 2 Enthaltung: 4

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung gem. § 22 BbgKVerf. von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss Nr. 94/2024

Für die Richtigkeit
Calau, den 26.09.2024

Ru G
Babenz
Bürgermeister

